R STR G 02/24 – Gasbezug ohne Versorger

Versorger kündigt den Liefervertrag, Kunde bezieht weiter Gas; Pflicht zur Bilanzgruppenmitgliedschaft gem. § 90 GWG 2011; Recht des Netzbetreibers zur Netztrennung, jedoch keine Pflicht; kein berechtigtes Vertrauen des Kunden darauf, dass der Netzbetreiber abschalten würde; § 25 Abs 5 Gas-Marktmodell-Verordnung 2020: automatische ersatzweise Zuordnung zur besonderen Bilanzgruppe des Netzbetreibers für Netzbilanzierung; Faktische Belieferung durch den Netzbetreiber; Bereicherungsrechtlicher Anspruch des Netzbetreibers für gelieferte Gasmengen; Anspruch auf Bezahlung der Netzentgelte.

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.in Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.in Dr.in Claudia Fuchs, LL.M., Mag.a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIin Dr.in Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers   *****, *****, *****

wider die Antragsgegnerin   ***** (Netzbetreiberin), *****, *****

in der Sitzung am 19.02.2025 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 132 Abs. 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Schlussrechnung – Nachverrechnung Gas der ***** (Netzbetreiberin), Belegnummer 5016135776, iHv EUR 13.175,- zur Gänze zu stornieren, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Parteienvorbringen und Verfahrensgang

1. Antrag vom 14.10.2024

Mit E-Mail vom 14.10.2024 bringt der Antragsteller unter Bezugnahme auf die Schlussrechnung Nachverrechnung Gas, Belegnummer 5016135776 (Beilage./A) vor, dass ***** (Energielieferant) am 27.6.2022 den Liefervertrag gekündigt habe (Beilage ./B), mit dem Hinweis, die Netzbetreiberin darüber zu informieren. Diese werde, wenn kein neuer Liefervertrag vorliege, die Gaszufuhr abstellen.

Da das Gebäude zu dieser Zeit unbewohnt gewesen sei, habe der Antragsteller keinen neuen Vertrag abgeschlossen, da er davon ausgegangen sei, dass kurzfristig die Gaszufuhr abgestellt werde. Die Abschaltung sei jedoch nicht zeitnah durchgeführt worden, mit dem Argument (der Schlichtungsstelle gegenüber), ein (angeblicher) Versuch zur Trennung sei am 10.6.2022 durchgeführt worden, der Zugang sei nicht möglich gewesen. Der Zählerkasten stehe aber direkt an der Gehsteigkante und sei jederzeit zugänglich. Außerdem sei auch kein Brief bezüglich einer Abschaltung (so wie dann ein Jahr später) geschrieben worden. Wäre zu diesem Zeitpunkt abgesperrt worden, und dem sei nichts im Wege gestanden, wäre keine Nachverrechnung erfolgt. Erst am 23.6.2023, ca. ein Jahr nach der Kündigung durch ***** (Energielieferant), sei die Anlage abgesperrt worden, obwohl der Zugang angeblich nicht möglich gewesen wäre. Die Sperre sei mit Schreiben der ***** (Netzbetreiberin) „An einen Haushalt“ vom 13.6.2023 (Beilage ./F) angekündigt worden.

Da das alleinige Verschulden für das Zustandekommen der Nachverrechnung der ***** (Netzbetreiberin) anzulasten sei, forderte der Antragsteller, diese Rechnung zur Gänze zu stornieren.

2. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 21.11.2024

Die Antragsgegnerin beantragt die Abweisung sämtlicher Anträge.

Der Antragsteller sei Kunde an der Adresse *****, *****, gewesen. Der Energielieferant *****, habe die Antragsgegnerin über die Kündigung des Antragstellers informiert. Der Antragsteller sei über die bevorstehende Abschaltung verständigt worden. Der Dienstleister der ***** (Netzbetreiberin) habe am 10.6.2022 einen Absperrversuch unternommen. Die Absperrung sei mangels Zutritts nicht möglich gewesen.

Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass der Gaszählerkasten im Zeitpunkt des Absperrversuchs durch die angrenzende Bepflanzung überwuchert gewesen sei und daher eine Absperrung nicht möglich gewesen wäre. Es sei auch denkbar, dass der Gaszählerkasten verstellt gewesen sei. Da die Antragsgegnerin bereits in anderen Fällen mit Besitzstörungsklagen konfrontiert gewesen wäre, seien die Mitarbeiter in solchen Fällen angehalten, von gärtnerischen oder sonstigen Maßnahmen abzusehen und sich nicht selbst Zugang zu verschaffen. In derartigen Fällen würde lediglich die Unzugänglichkeit dokumentiert werden, was im System am 10.6.2022 erfolgt sei. Da es sich um eine standardisierte Anwendung handle, die keine näheren Spezifikationen im Einzelfall zulasse, seien die genauen Umstände nicht dokumentierbar. Die Rückmeldung „*Kein Zutritt*“ umfasse einen sehr breiten und häufigen Anwendungsfall.

Der Antragsteller habe zu keinem Zeitpunkt den Netzzugangsvertrag gekündigt. Ebenso habe keine Kontaktaufnahme seitens des Antragstellers mit der Antragsgegnerin stattgefunden.

Am 23.6.2023 habe ein erneuter [erfolgreicher] Absperrversuch stattgefunden. Im Vorfeld habe der Antragsteller einen Kundenbrief samt Terminerinnerung erhalten (Beilage ./1, ident mit Beilage ./F). Im Zuge der Absperrung sei ein Zählerstand von 81.927 m^3 abgelesen worden. Daraus ergebe sich im Zeitraum vom 11.6.2022 (Auszug des Antragstellers) bis 23.6.2023 (Absperrdatum) ein Verbrauch von 9.278 m^3 bzw. 104.350 kWh. Da sich es sich dabei um einen beträchtlichen Verbrauch gehandelt habe, und nach wie vor kein Energieliefervertrag vorgelegen sei, sei die widerrechtliche bezogene Gasmenge nachverrechnet worden (Beilage ./2).

Warum der erneute Absperrversuch erst am 23.6.2023 erfolgt sei, sei im System nicht ersichtlich. Die bestehenden Prozesse würde jedoch grundsätzlich gut funktionieren, was wiederum durch die Absperrung am 23.6.2023 samt Kundenbrief belegt sei.

Auf das Vorbringen des Antragstellers erwiderte die Antragsgegnerin, dass dem Antragsteller klar gewesen sei, dass er keinen aufrechten Gasliefervertrag mehr habe. Dennoch habe der Antragsteller keine Vorkehrungen in seinem Haus getroffen. Die Gasheizzentrale sei ungehindert weitergelaufen. Der Antragsteller habe zudem weder die Absperrung noch den Gaszählerstand kontrolliert. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit der Netzbetreiberin aufgenommen, obwohl die von ihm erwartete Absperrung auf sich warten habe lassen. Es solle ihm auch nicht aufgefallen sein, dass das Heizen weiterhin möglich gewesen wäre. Sowohl der abgelesene Gasverbrauch als auch der abgelesene Stromverbrauch (4.049 kWh) im besagten Zeitraum würden die Behauptung des Antragstellers, das Haus wäre unbewohnt

gewesen, widerlegen. Beide Verbräuche würden zeigen, dass das besagte Haus, in welcher Form auch immer, genutzt worden sei. Es seien sohin im Wissen, dass kein aufrechter Vertrag vorliege, große Mengen an Gas verbraucht worden. Dem Antragsteller müsse klar sein, dass die verbrauchten Gasmengen zu bezahlen seien. Der Antragsteller habe wider besseres Wissen ohne Vertrag Leistungen in Anspruch genommen und keine Vorkehrungen getroffen, um einen ungewollten Verbrauch zu minimieren oder überhaupt zu verhindern. Ganz im Gegenteil, es seien über einen recht langen Zeitraum große Mengen verbraucht worden.

Selbst wenn im gegenständlichen Fall nicht alle Abläufe seitens der Netzbetreiberin optimal funktioniert haben sollten, entbinde dies den Antragsteller nicht von der Pflicht, wissentlich und nachweislich konsumierte Energie zu bezahlen. Die Schutzbehauptung, man wäre davon ausgegangen, die Netzbetreiberin würde alles erledigen, entbinde den konsumierenden Kunden nicht davon, Nachschau zu halten und allenfalls Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Ein gewissenhafter Hausbesitzer hätte bei geplanter Nicht-Nutzung entsprechende Maßnahmen ergriffen und seine Heizungsanlage stilllegen lassen. Der Antragsgegner sei durch den Genuss der vertragslos bezogenen Energie ungerechtfertigt bereichert. Weiters habe der Antragsteller ein im Rahmen dieses Verfahrens unterbereites unpräjudizielles Vergleichsangebot abgelehnt.

3. Stellungnahme des Antragstellers vom 11.12.2024

Der Antragsteller bringt vor, dass die ***** (Netzbetreiberin) selbst die Beweise liefern würde, dass alle vorgebrachten Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen würden: Es sei unglaubwürdig, dass am 10.6.2022 ein Absperrversuch unternommen worden sei, da kein Schreiben mit der Ankündigung der Absperrung mit Datum der Absperrung (wie ein Jahr später) gekommen sei. Sollte jemand gekommen sein, wäre die Begründung, der Zugang sei nicht möglich gewesen, genauso unglaubwürdig, da am Foto zu sehen sei, dass der Gaskasten direkt am Gehsteig stehe. Dort würden jeden Tag viele Menschen, auch mit Kinderwagen, vorbei gehen, also könne der Zählerkasten nicht verstellt gewesen sein. Auch der angesprochene Busch könne nicht den Gehsteig und den Zählerkasten überwachsen haben, sonst hätten sich längst die vorbeigehenden Personen beschwert. Daraus sei zu schließen, dass von ***** (Netzbetreiberin) nichts bezüglich einer Absperrung unternommen worden sei. Die Antragsgegnerin schreibe selbst in ihrer Stellungnahme, dass nach einem ersten erfolglosen Versuch (der höchstwahrscheinlich nicht stattgefunden habe) normalerweise kurzfristig ein weiterer Versuch unternommen werde. Die Antragsgegnerin

gebe selbst zu, dass, aus unerklärlichen Gründen, auch das nicht gemacht worden sei. Die Antragsgegnerin habe nichts für ihre Verpflichtung, abzusperren, unternommen.

Erst am 13.6.2023, also erst ein Jahr später, sei ein Brief mit der Ankündigung der Sperre am 23.6.2023 geschrieben worden. Dieser Termin sei auch wahrgenommen worden.

Das Zustandekommen einer Nachverrechnung sei nur auf das Versagen und das Fehlverhalten der ***** (Netzbetreiberin) zurückzuführen. Daher sei die Nachverrechnung zur Gänze zu stornieren.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin und an das Gas-Verteilernetz angeschlossen. Die Gasanlage des Antragstellers befindet sich in einem Einfamilienhaus und dient vorwiegend der Beheizung dieses Gebäudes. Der Gaszähler ist in einem freistehenden Zählerkasten (Foto Beilage ./E) an der Grundstücksgrenze montiert und von der Gehsteigseite zugänglich. Bis zum 26.5.2022 erfolgte die Gasversorgung durch die ***** (Markenname „*****“ (Energielieferant)). Da der Antragsteller gegenüber der ***** (Energielieferant) im Zahlungsverzug war, wurde auch von dieser gemahnt, zuletzt am 27.4.2022 („Letzte Mahnung – Kündigung Ihres Liefervertrages“, Beilage ./B). Darin setzte der Energieversorger eine letzte Nachfrist bis zum 10.5.2022 und kündigte den Liefervertrag zum 26.5.2022, sollte bis zum Ende der Nachfrist keine Zahlung eingelangt sein. Auf der zweiten Seite der „Letzten Mahnung“ wies der Energieversorger darauf hin, dass der Antragsteller dem Netzbetreiber zeitgerecht einen neuen Energielieferanten bekannt geben müsse, da sonst eine Abschaltung drohe.

Der Antragsteller leistete keine Zahlungen an den Energieversorger und ging davon aus, dass die Antragsgegnerin mangels eines aufrechten Lieferverhältnisses die Bezugsanlage vom Netz trennen würde.

Die Energieversorgerin ***** verständigte in der Folge den Netzbetreiber über die Kündigung des Energieliefervertrages.

Eine Kündigung des Netzzugangsvertrages erfolgte nicht, weder seitens des Antragstellers noch durch die Antragsgegnerin. Ob die Antragsgegnerin den Antragsteller im Frühjahr 2022 über die bevorstehende Abschaltung informiert hat, kann nicht festgestellt werden.

Die Antragsgegnerin beauftragte in der Folge einen Dienstleister, am 10.6.2022 die Anlage abzusperren. Ob am 10.6.2022 ein Absperrversuch stattfand, kann nicht festgestellt werden. Zur Absperrung bzw. Netztrennung der Anlage kam es jedenfalls nicht. Im System der Antragsgegnerin ist lediglich „kein Zutritt“ vermerkt. Die genauen Umstände, insbesondere ob kein Zutritt zum Haus oder zum freistehenden Zählerkasten möglich gewesen war, ob der Zählerkasten versperrt war bzw. warum eine Öffnung unterblieben ist, können nicht festgestellt werden. Eine Kontaktaufnahme des Antragstellers mit dem Netzbetreiber oder umgekehrt hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Ungefähr ein Jahr später, am 23.6.2023, erfolgte ein erneuter Absperrversuch. Diese Absperrung wurde davor mit Schreiben vom 13.6.2023 (Beilage ./1, ident mit Beilage ./F) angekündigt. Auch 2023 erfolgte keine Kündigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses. Am 23.6.2023 erfolgte die Netztrennung. Im Zuge der Netztrennung wurde auch der im Zählerkasten befindliche Gaszähler abgelesen, zu diesem Zeitpunkt betrug der Zählerstand 81.927 m^3.

Die Antragsgegnerin legte am 22.2.2024 eine Schlussrechnung für den Zeitraum 11.6.2022 bis 22.6.2023, der ein Energieverbrauch von 104.350 kWh zugrunde liegt (Beilage ./2). Mit dieser Rechnung wurde nicht nur Netznutzung in Rechnung gestellt, sondern auch die gelieferte Energie, weiters auch Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.

Der Energieverbrauch von rund 104.000 kWh deutet darauf hin, dass das Haus den ganzen Winter über beheizt wurde. Der Stromverbrauch von rund 4.000 kWh entspricht einem typischen Haushaltsverbrauch in einem privat bewohnten Haus.

Ob der Antragsteller im streitgegenständlichen Zeitraum das Haus bewohnt hat, kann nicht festgestellt werden. Es fanden in diesem Zeitraum jedoch erhebliche Energieverbräuche, sowohl Gas als auch Strom, statt.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das Vorbringen des Antragstellers vom 14.10.2024 und die damit vorgelegten Beilagen Schlussrechnung Nachverrechnung Gas vom 22.2.2024 samt Detailblatt (Beilage ./A, ident mit Beilage ./2), die Letzte Mahnung – Kündigung des Liefervertrages der ***** (Energielieferant) vom 27.4.2022 (Beilage ./B), das E-Mail der ***** (Netzbetreiberin) an die Schlichtungsstelle der E-Control vom 5.9.2024 (Beilage ./C), das E-Mail der ***** (Netzbetreiberin) an die Schlichtungsstelle vom 11.9.2024 (Beilage ./D), das Foto des offenen Zählerkastens mit dem darin befindlichen Balgengaszähler (Beilage ./E), die Ankündigung der Sperre vom 13.6.2023 (Beilage ./F); die Stellungnahme der Antragsgegnerin

vom 21.11.2024, die Ankündigung der Sperre der Gasanlage vom 13.6.2023 (Beilage ./1 ident mit Beilage ./F), die Schlussrechnung – Nachverrechnung Gas mit Detailblatt (Beilage ./2, ident mit Beilage ./A); weiters die Stellungnahme des Antragstellers zur Stellungnahme vom 21.11.2024 und auf die weitgehend unwidersprochenen gebliebenen Angaben der Verfahrensparteien in den Schriftsätzen und vorgelegten Urkunden.

Die im streitgegenständlichen Zeitraum verbrauchte Energiemenge von 104.350 kWh ergibt sich aus der Schlussrechnung vom 22.2.2024 und wurde hinsichtlich der Menge vom Antragsgegner nicht beanstandet.

Die Negativfeststellung, es hätte nicht festgestellt werden können, ob der erste Abschaltversuch angekündigt worden ist, ergibt sich einerseits daraus, dass eine Abschaltankündigung aus dem Jahr 2022 von der Antragsgegnerin im Verfahren nicht vorgelegt wurde und andererseits daraus, dass der Antragsteller sowohl im Antrag als auch in der Stellungnahme angegeben hat, dass im Jahr 2022 kein Schreiben mit der Ankündigung der Absperrung gekommen sei.

Die negative Feststellung zum Absperrversuch am 10.6.2022 gründet sich darauf, dass die Antragsgegnerin keinerlei Beweismittel für ihre Behauptung eines solchen Versuchs beigebracht hat. Die Negativfeststellung, dass die Ursache für die Nichtabschaltung nicht festgestellt werden konnte, ergibt sich daraus, dass die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21.11.2024 bloß Vermutungen äußert, selbst jedoch nicht angeben kann, warum im konkreten Fall die Netztrennung nicht erfolgt ist.

Die Ankündigung der Abschaltung vom 13.6.2023 und die tatsächlich durchgeführte Abschaltung am 23.6.2023 ergibt sich aus den unwidersprochen gebliebenen Angaben der beiden Streitparteien und aus der vorgelegten Ankündigung der Sperre vom 13.6.2023, (Beilage ./1 und ./F).

Die Feststellung, dass die Antragsgegnerin nicht bloß die Netznutzung, sondern auch die verbrauchte Energie, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe verrechnet, ergibt sich aus der Schlussrechnung samt Detailblatt (Beilage ./A bzw. Beilage ./2).

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungskommission ist gemäß § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011 für alle übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die „aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“ zuständig. Die „aus diesem Verhältnis

entspringenden Verpflichtungen“ beziehen sich auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber.

Der Antragsteller verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum und auch danach über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit der Antragsgegnerin. Die Streitigkeit über die Bezahlung bzw. Nichtbezahlung einer aus diesem Verhältnis resultierenden Rechnung fällt daher in die Zuständigkeit der Regulierungskommission.

Der Antrag des Antragstellers, die „*Rechnung zur Gänze zu stornieren*“, ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller ausgesprochen haben möchte, der in der Rechnung ausgewiesene Betrag sei nicht geschuldet.

Gem. § 27 Abs 1 GWG 2011 sind Netzbetreiber verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und zu dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren. Gem. § 28 Abs 1 sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Gem. § 90 Abs 1 GWG 2011 sind Netzbenutzer verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden. Die in § 90 GWG 2011 vorausgesetzte Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit einem Versorger, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Im Kleinkundengeschäft kommt ausschließlich die mittelbare Mitgliedschaft zur Anwendung. Spiegelbildlich sehen die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin, die von der Regulierungsbehörde genehmigt worden sind und dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen, in Punkt 10. vor, dass der Abschluss eines Gasliefervertrages mit einem Energieversorger die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu einer Bilanzgruppe begründet. Der Antragsteller war, solange sein Energielieferverhältnis der ***** aufrecht war, dadurch mit seinem Zählpunkt auch mittelbares Mitglied in der Bilanzgruppe, in der die ***** Mitglied ist.

Auf Grund der Nichtbezahlung durch den Antragsteller hat die ***** („*****“ (Energielieferant)) unter Setzung einer Nachfrist gemahnt und den Liefervertrag per 26.5.2022 gekündigt. Da das Vorliegen eines aufrechten Liefervertrages Voraussetzung für die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ist, erlosch die mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft des Antragstellers mit Ablauf des 26.5.2022.

§ 26 Abs 5 Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 - GMMO-VO 2020 BGBl. II Nr. 425/2019 idF BGBl. II Nr. 270/2023 sieht für diese Fälle eine automatische ersatzweise Zuordnung zu einer besonderen Bilanzgruppe des Netzbetreibers für Zwecke der Netzbilanzierung vor: Grundsätzlich ist gem. § 26 Abs 5 GMMO-VO 2020 die Zuordnung von Zählpunkten von Endverbrauchern zu dieser Bilanzgruppe verboten. Davon ausgenommen sind allokierte Ausspeisungen von Endverbrauchern, die durch eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen ohne Zuordnung des Zählpunktes zu einer Bilanzgruppe auftreten und folglich im Mess-Saldo gem. § 26 Abs 4 Z 2 GMMO-VO 2020 enthalten sind. Eben dieser Fall ist beim Antragsteller eingetreten: Trotz Beendigung des Lieferverhältnisses mit der ***** hat der Antragsteller weiter Gas aus dem öffentlichen Netz bezogen, insofern liegt eine „allokierte Ausspeisung eines Endverbrauchers“ durch Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen ohne Zuordnung des Zählpunktes zu einer Bilanzgruppe vor. Entsprechend dieser Ausnahmeregelung war daher der Zählpunkt des Antragstellers ab dem 27.5.2022 der besonderen Bilanzgruppe der Antragsgegnerin für Zwecke der Netzbilanzierung zugeordnet. Die seither vom Antragsteller verbrauchten Energiemengen sind daher im Restsaldo dieser Bilanzgruppe enthalten und wirken sich sowohl mengenmäßig als auch finanziell zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Faktisch beliefert die Antragsgegnerin die Antragsstellerin somit für den Zeitraum ohne bestehenden Liefervertrag. Die Antragsgegnerin ist daher berechtigt, für die gelieferte Energie bereicherungsrechtlich einen dem verschafften Nutzen angemessenen Lohn verlangen.

Gemäß den geltenden Marktregeln (Punkt 4.3 im Anhang zur Wechselverordnung 2014 BGBl. II Nr. 167/2014) ist der Energielieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber die Beendigung des Vertragsverhältnisses, sohin den „vertragslosen Zustand“ zu melden. Eben dies ist geschehen.

Gem. Punkt 12 Abs 6 lit h der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ist die Antragsgegnerin berechtigt, ihre Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens auf Anweisung des Energieversorgers bei Beendigung des Gasliefervertrages auszusetzen. Dem ist der nicht ausdrücklich geregelte Fall einer „VZ-List“ (Meldung des vertragslosen Zustandes gemäß Punkt 4.3 im Anhang zur Wechselverordnung 2014 BGBl. II Nr. 167/2014) gleichzuhalten, indem lediglich mitgeteilt wird, dass der vertragslose Zustand eintritt. Punkt 12 Abs 6 der Allgemeinen Bedingungen ist lediglich als Recht des Netzbetreibers gestaltet, nicht jedoch als Pflicht. Punkt 12 Abs 6 der Allgemeinen Bedingungen setzt auch nicht voraus, dass der Netzbetreiber das mit dem Kunden abgeschlossene Vertragsverhältnis kündigt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob vor dem ersten Abschaltversuch die Netzbetreiberin den Antragsteller von der drohenden Abschaltung verständigt hat, da ohnedies keine Trennung vom Verteilernetz stattgefunden hat. Auch aus der Mahnung/Kündigung des Liefervertrags der ***** (Energielieferant) vom 27.4.2022 ergibt sich nur, dass die ***** (Energielieferant) den Netzbetreiber informieren werde und dass eine Abschaltung der Anlage durch die Netzbetreiber drohe. Aus dem Schreiben geht nicht hervor, dass die ***** (Energielieferant) dem Netzbetreiber Anweisung geben werde, die Gaszufuhr jedenfalls zu unterbrechen. Weiters ergibt sich daraus auch nicht, dass der Netzbetreiber von sich aus verpflichtet wäre, die Abschaltung vorzunehmen. Der Antragsteller hat selbst im verfahrenseinleitenden Schriftsatz angegeben, dass „*kein Brief bezüglich einer Abschaltung, so wie dann ein Jahr später geschrieben*“ wurde. Weder durch die ***** (Energielieferant) noch durch den Netzbetreiber wurde daher der Anschein erweckt, dass die Anlage zwingend abgeschaltet wird. Aus dem Schreiben der ***** (Energielieferant) ergibt sich lediglich, dass eine Abschaltung drohe, nicht jedoch, dass tatsächlich abgeschaltet wird. Der Antragsteller durfte daher kein berechtigtes Vertrauen darauf haben, weder gegenüber der ***** (Energielieferant), noch gegenüber der Antragsgegnerin, dass seine Verbrauchsanlage vom Netz getrennt werde.

Dem Antragsteller musste während der nachfolgenden Heizperiode bemerken, dass sein Haus warm ist, was nur durch einen entsprechenden Gasverbrauch erzielt werden kann. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass ein Haus ein Jahr lang komplett unbeaufsichtigt ist und trotzdem beheizt wird. Auch der Stromverbrauch von rund 4.000 kWh deutet darauf hin, dass das Haus entweder durch den Antragsteller selbst oder durch jemand anderen genutzt worden ist.

Eine Rechtwidrigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin kann nicht erblickt werden, da die Netzbetreiberin nicht zur Abschaltung verpflichtet ist. Darauf, ob am 10.6.2022 ein Abschaltversuch unternommen wurde, kommt es daher gar nicht an. Da der Netzbetreiber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz zur Abschaltung lediglich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, liegt in der aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommenen Abschaltung keine Rechtswidrigkeit.

Auch ein grobes Verschulden des Netzbetreibers kann trotz Verzögerung der Abschaltung nicht erblickt werden, das gemäß Punkt 37. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, die dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegen, Voraussetzung für einen

Schadenersatzanspruch ist, da bei Verschuldenshaftung die Haftung bei leichtem Verschulden ausgeschlossen wird.

Da durchgehend bis zur tatsächlich erfolgten Netztrennung am 23.6.2023 ein Netzzugangsvertrag bestanden hat, ist der Antragsteller verpflichtet, die vertragskonform bezogenen Netzdienstleistungen zu den Tarifen der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu bezahlen.

Da der Antragsteller entsprechend den obigen Ausführungen sowohl die Netzdienstleistung als auch die gelieferte Energie zu bezahlen hat, war der Antrag **abzuweisen**.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19.02.2025

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-27T09:15:56+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	